

# Bedingungen für die Erstellung von IV-Programmen

der **Robert Bosch GmbH** und allen Unternehmen der Bosch-Gruppe - nachfolgend RB genannt - als Ergänzung der Einkaufsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen von Bosch und diesen ergänzenden Bedingungen für die Erstellung von IV-Programmen haben diese Bedingungen Vorrang vor den Einkaufsbedingungen.

## 1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Unternehmen zu erbringen; er darf ohne Wissen und vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung von RB Subunternehmer nicht mit der Bearbeitung oder Durchführung von Teilaufgaben betrauen.
- 1.2 Sofern beim Erbringen der vertraglichen Leistung noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer RB unverzüglich unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige Zustimmung von RB erbracht werden, begründen keinen Vertragsanspruch.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch RB.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

## 2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Gegenstand dieses Werkvertrages ist die Erstellung funktionsbereiter Programme beziehungsweise deren Änderung und / oder Weiterentwicklung entsprechend der schriftlichen Leistungsbeschreibung unter Nutzung des Standes der Technik. Die Erstellung oder Anpassung der dazugehörenden Programmdokumentation ist gleichzeitig Vertragsgegenstand.
- 2.2 Ist das Erbringen einer Gesamtleistung Gegenstand des Vertrages, so sind sämtliche Teilleistungen, die für ordnungsmäßige Erbringung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 2.3 Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner, der die erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.
- 2.4 RB kann nach Vertragsabschluß schriftlich Änderungen bzw. Zusatzleistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen. Falls sich dadurch Auswirkungen auf die Vergütung und/oder Termine ergeben, gilt die Verpflichtung vorbehaltlich einer Vereinbarung, die die Auswirkungen angemessen berücksichtigt. Sind die Änderungen bzw. Zusatzleistungen dem Auftragnehmer im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar, so teilt er dies RB unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens, schriftlich mit.

## 3 Mitwirkung von RB

- 3.1 RB wird die erforderlichen Informationen über Hard- und Softwareumgebung dem Auftragnehmer überlassen. Wenn der Auftragnehmer die so erhaltenen Informationen für nicht ausreichend hält, wird er das unverzüglich RB mitteilen.
- 3.2 Sofern Arbeitnehmer von RB an der Erbringung der Leistung mitwirken, gelten sie als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und unterliegen für die Dauer ihrer Tätigkeit seinen fachlichen Weisungen.
- 3.3 RB benennt einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen und Entscheidungen zur Verfügung steht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, sofern die Durchführung des Auftrags das erfordert.

## 4 Nutzungsrechte

- 4.1 Der Auftragnehmer überträgt mit ihrer Entstehung die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und der Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz auf RB zur zeitlich unbegrenzten, ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung. RB hat insbesondere das Recht zur beliebigen Anwendung, Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen und Ergebnisse und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Der Auftragnehmer überträgt hiermit das Eigentum an allen bei der Leistungserbringung entstehenden Unterlagen und Datenträgern jeweils bei ihrer Entstehung in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand auf RB und verwahrt sie bis zur Übergabe an RB unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtung gemäß Ziffer „Geheimhaltung“.
- 4.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die erstellten Leistungen, Ergebnisse, Programme und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt RB von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.3 Verwendet der Auftragnehmer in den für RB erstellten oder geänderten Programmen Leistungen, Ergebnisse, Programme und Unterlagen, die nicht im Rahmen des Auftrages selbst entstanden sind und an denen ihm entweder kein ausschließliches Nutzungsrecht zusteht oder an denen er bereits Dritten Nutzungsrechte eingeräumt hat, so wird er sie in der Leistungsbeschreibung und in seinem Angebot eindeutig kennzeichnen. Darüber hinaus räumt er RB insoweit ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Benutzungs- und Verwertungsrecht ein. Es umfasst insbesondere das Recht zur beliebigen Anwendung, Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte.

## 5 Übergabe, Einweisung und Pflege

- 5.1 Die Programme sind funktionsbereit auf den vereinbarten Datenträgern und mit der Dokumentation zu übergeben.
- 5.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Schulung der RB-Mitarbeiter in der Handhabung und in der Systematik der Programme ohne zusätzliche Vergütung.
- 5.3 Sofern die Pflege nicht zu den vertraglich ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehört, werden sich die Vertragspartner über

eine angemessene Vergütung verständigen.

## **6 Abnahme**

- 6.1 Wenn alle Unterlagen/Ergebnisse ordnungsgemäß an RB übergeben sind, führt RB die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Anschließend führt RB einen erneuten Abnahmeversuch durch.
- 6.2 Wird die Abnahme verzögert aus Gründen, die RB zu vertreten hat, so gelten die Programme drei Monate nach der einverständlichen Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 6.3 Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte technische Abnahme. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung bei der letzten Teillieferung.
- 6.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfüllung der Leistung und zur Mängelhaftung wird nicht dadurch berührt, dass RB Teile der Leistung überprüft oder abnimmt.

## **7 Qualitätssicherung**

- 7.1 Der allgemeine Stand von Wissenschaft und Technik (einschließlich etwaiger DIN-Normen, VDE-Vorschriften usw.), geltende behördliche und gesetzliche Bestimmungen, allgemein übliche Vorschriften von Berufsverbänden sowie allgemein übliche Sicherheitsgepflogenheiten und notwendige Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Sicherheitsvorschriften von BOSCH sind zu beachten.
- 7.2 Vor Projektbeginn hat sich der Auftragnehmer nach den jeweiligen Qualitäts- und Codierrichtlinien beim RB-Ansprechpartner zu erkundigen und diese einzuhalten.
- 7.3 Der Auftragnehmer wird RB auf Wunsch jederzeit über den Fortgang der Arbeiten schriftlich berichten und Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren. RB ist berechtigt gegebenenfalls erforderliche Audits alleine oder zusammen mit Kunden von RB durchzuführen.
- 7.4 Die von RB vorgegebenen Leistungswünsche, -merkmale, -ziele etc. entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung von RB – ein Konzept, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben – objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies RB unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

## **8 Mängelansprüche**

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ergebnisse/Programme der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zur gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzung aufheben oder mindern.
- 8.2 Die Mängelhaftung beginnt mit der gelungenen Abnahme, bei Teilleistungen mit der letzten Abnahme.
- 8.3 Treten Fehler auf, benachrichtigt RB den Auftragnehmer und stellt die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat unverzüglich für die Beseitigung der Fehler zu sorgen. Nach Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Fehlerfreiheit der Programme anhand der von RB zur Verfügung gestellten Testfälle darzulegen. Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls die Dokumentation zu berichtigen.
- 8.5 Bis zur erfolgreichen Fehlerbeseitigung stellt der Auftragnehmer auf Wunsch von RB eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist.
- 8.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer RB außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

## **9 Vergütung**

- 9.1 Der Auftragnehmer enthält für das herzustellende Werk, die zu erbringende Leistung und die gemäß Ziffer „Nutzungsrechte“ übertragenen Rechte eine Vergütung, deren Höhe in der jeweiligen Einzelbestellung festgesetzt wird. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Kosten für Reisen, Verpflegung sowie anderer Art, werden von RB nur dann vergütet, wenn dies in der jeweiligen Einzelbestellung vorher vereinbart wurde.
- 9.2 Mit der Vergütung sind alle Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten.
- 9.3 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird die Vergütung innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Abnahme und Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 9.4 Bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses werden dem Auftragnehmer die bis zur Kündigung tatsächlich angefallenen Kosten vergütet, es sei denn, die Kündigung wurde wegen eines Vertragsverstoßes des Auftragnehmers ausgesprochen. In jedem Fall wird der Auftragnehmer alle Unterlagen in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand RB übergeben.
- 9.5 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Gesamtfestpreis, sondern zu vereinbarten Stundensätzen, hat der Auftragnehmer eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die er jeweils vorher mit RB abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalt, täglich geleistete Stunden und Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird nach Erreichen der in der Einzelbestellung vereinbarten Meilensteine rückwirkend abgerechnet und innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug bezahlt.

## **10 Geheimhaltung**

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Ergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer von RB erhaltenen Informationen, technischer oder geschäftlicher Art, einschließlich

Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger oder Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt worden sind oder RB schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

- 10.2 Der Auftragnehmer wird die Leistungen oder wesentliche Teile, soweit sie nicht zum allgemeinen Stand der Wissenschaft und Technik gehören, innerhalb von 2 Jahren nicht in gleicher Weise oder auf der gleichen Grundlage für Dritte erbringen.
- 10.3 Veröffentlichungen über erbrachte Leistungen oder über Teile derselben bedürfen vorher der schriftlichen Einwilligung von RB.
- 10.4 Ein Meinungsaustausch zwischen Auftragnehmer und Kunden von RB hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RB.
- 10.5 Die von RB zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Der Auftragnehmer wird RB auf Anforderung nach Beendigung des Vertrages alle Unterlagen und die von ihm etwa angefertigten Vervielfältigungen übergeben.
- 10.6 Der Auftragnehmer wird bei seinen Arbeiten, insbesondere soweit es sich dabei um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die gesetzlichen Vorschriften einhalten sowie die Wünsche und Forderungen von RB beachten. Der Auftragnehmer ermöglicht RB, sich gegebenenfalls über die von ihm getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu informieren.